



Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	UV/0066/2017		Datum:	01.03.2017			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66.1.1				
Gremienweg:							
09.03.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
07.03.2017	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
Betreff:	Auftragsvergabe Stadtmittelpunkt Horchheim 2. BA						

Unterrichtung:

Der Stadtrat nimmt eine Erhöhung der Gesamtkosten bei Projekt P661006 „Stadtmittelpunkt Horchheim 2. BA“ von bisher 821.000 Euro auf nunmehr 1.356.000 Euro zur Kenntnis.

Begründung:

Der Stadtrat wird gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 b) Gemeindehaushaltsverordnung darüber unterrichtet, dass sich die Gesamtauszahlungen bei dem Projekt P661006 Stadtmittelpunkt Horchheim 2. BA um 535.000 Euro erhöhen werden.

Die Angebotseröffnung für das oben angeführte Projekt war am 21.02.2017. Das günstigste Angebot wurde mit rd. 913.000 Euro submittiert und befindet sich derzeit in der fachtechnischen Prüfung. Bei diesem Submissionsergebnis ist mit Gesamtkosten von 1.356.000 Euro zu rechnen. Im städtischen Haushalt wurden für diese Maßnahme Gesamtkosten in Höhe von 821.000 Euro eingeplant. Somit ergibt sich eine Kostenerhöhung von 535.000 Euro.

Die Ursachen für die Abweichung zwischen dem Haushaltsansatz und dem Submissionsergebnis liegen, trotz der Ausschreibung zu einer günstigen Jahreszeit, in einem zu geringen Ansatz bei der Kostenberechnung durch das Tiefbauamt und den derzeit am Markt üblichen Preisen. Diese sind im Vergleich zum letzten Jahr aufgrund der sehr guten Auftragslage im Baugewerbe und der sehr guten Auslastung der regionalen Baufirmen deutlich angestiegen. Ein Beleg hierfür ist auch die geringe Anzahl eingegangener Angebote bei innerstädtischen Maßnahmen in den Jahren 2016 und 2017.

Gründe für eine Aufhebung des Vergabeverfahrens liegen nach derzeitigem Wertungsstand nicht vor, da das Angebot immer noch als wirtschaftlich vertretbar anzusehen ist.

Da die Bindefrist des Angebotes zum 31.03.2017 endet, hat somit die Vergabe im Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung am 14.03.2017 zu erfolgen.

Der Mehrbedarf von 535.000 Euro kann im Rahmen der Inanspruchnahme der unechten und echten Deckungsfähigkeit kompensiert werden, sodass eine überplanmäßige Mittelbereitstellung nicht erforderlich ist.

Da die Ausbaubeiträge von den Gesamtkosten der Maßnahme abhängig sind, stehen zur Deckung des Mehrbedarfs Mehreinzahlungen bei den Ausbaubeiträgen in Höhe von 211.600 Euro zur Verfügung (Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit).

Der restliche Mehrbedarf von 323.400 Euro kann durch Minderauszahlungen beim Projekt P661019 „Baugebiet südl. Güls“, welches sich im Deckungskreis befindet, gedeckt werden (Inanspruchnahme der echten Deckungsfähigkeit). Aufgrund des Bebauungsgrades der Eigenheimbebauung im Baugebiet südliches Güls, der Bauaktivitäten im Baugebiet, personelle Verfügbarkeit innerhalb der Verwaltung und aus wirtschaftlichen Aspekten (Ausschreibung zu einer günstigen Jahreszeit) ist der Endausbau der Erschließungsstraßen im „Baugebiet südliches Güls“ erst in 2018 vorgesehen, sodass die im Haushaltsplan 2017 veranschlagten Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 700.000 Euro nicht in Anspruch genommen werden und zur Deckung des Mehrbedarf zur Verfügung stehen.

In der Bürgerinformation im Juni 2016 wurde aus beitragsrechtlicher Sicht mitgeteilt, dass sich der in 2017 festzusetzende zweite Vorausleistungsbetrag auf den Ausbaubeitrag voraussichtlich in gleicher Höhe, wie die bereits 2008 gezahlte erste Vorausleistung belaufen wird.

Nach der Submission ergibt sich nunmehr für den ganz überwiegenden Teil der beitragspflichtigen Grundstücke eine Kostensteigerung in Höhe von rund 18 % gegenüber den Festsetzungen aus 2008.